



Sachstand

“Friedensvertrag“ und „Verfassung“ für Deutschland

[REDACTED]

“Friedensvertrag“ und „Verfassung“ für Deutschland

Verfasser/in:

[REDACTED]
[REDACTED]

Aktenzeichen:

WD 3 - 3000 - 156/13

Abschluss der Arbeit:

09.09.2013

Fachbereich:

WD 3: Verfassung und Verwaltung

Telefon:

+ [REDACTED]

**1. Erste Frage: Wann bekommt die Bundesrepublik Deutschland einen Friedensvertrag?
Nach dem letzten Krieg wurde keiner verfasst.**

Unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkrieges wurde kein Friedensvertrag mit Deutschland abgeschlossen. Auch in der Folgezeit standen die Regelung der Kriegsfolgen und die Überwindung des Ost-West-Konflikts im Vordergrund diplomatischer Bemühungen, Regelungen, wie sie in einem Friedensvertrag zu finden sind, wurden teils durch Zeitablauf obsolet.¹

Nach dem Fall der Berliner Mauer am 9. November 1989 war die Zustimmung der Siegermächte des Zweiten Weltkriegs (sog. Vier Mächte) nötig, um die deutsche Einheit herzustellen. Diese gaben ihr Einverständnis zur deutschen Einheit durch einen völkerrechtlichen Vertrag. Dieser sog. Zwei-plus-Vier-Vertrag wurde von den Außenministern der Zwei-plus-Vier-Staaten (die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und die Vereinigten Staaten von Amerika) am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnet.²

In dem Zwei-plus-Vier-Vertrag heißt es in Art.1 Abs. 1:

Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

Weiterhin verzichteten die Siegermächte in einer gemeinsamen Erklärung am 1. Oktober 1990 auf ihre Rechte und Verantwortlichkeiten bezüglich Deutschlands, wodurch dieses seine volle Souveränität erhielt. Drei Tage später wurde der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik vollzogen. Daraufhin ratifizierten das vereinte Deutschland und die Siegermächte den Zwei-plus-Vier-Vertrag am 4. März 1991. Schließlich trat der Vertrag am 15. März 1991 in Kraft.³

Mit der Wiedergewinnung der vollen Souveränität und der Anerkennung auch der Ostgrenze Deutschlands war kein gesonderter Friedensvertrag mehr nötig. Daher wurde auf den Abschluss eines als „Friedensvertrag“ benannten Abkommens einvernehmlich verzichtet⁴. Der Zwei-plus-Vier-Vertrag ersetzte einen Friedensvertrag.

1 Zum Ganzen Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht mit Europarecht, 5. Aufl. 2010, S. 69 f.

2 Vertrag über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland, BGBl. 1990 II S. 1317.

3 BGBl. 1991 II S. 587.

4 Hopfauf in: Schmidt-Bleibtreu/ Hofmann/ Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Einleitung, Rn. 57.

2. Zweite Frage: Wann bekommt die BRD eine Verfassung, wie sie für das vereinte Deutschland vorgesehen war?

Das Grundgesetz (GG) ist die Verfassung des vereinigten Deutschlands.⁵ Nach der Wiederherstellung der deutschen Einheit am 3. Oktober 1990 wurde die Bezeichnung „Grundgesetz“ für die gesamtdeutsche Verfassung des vereinten Deutschlands beibehalten. Forderungen, die Wiederherstellung der deutschen Einheit zum Anlass zu nehmen, das Grundgesetz gemäß Art. 146 (alte Fassung) durch eine neue Verfassung abzulösen, hatten sich nicht durchgesetzt.⁶

Aus Art. 146 GG (neue Fassung) geht hervor, dass das Grundgesetz für das gesamte deutsche Volk gilt und das Wiedervereinigungsgebot somit erfüllt ist. Nach dieser Norm tritt das Grundgesetz erst außer Kraft, wenn eine von dem Grundgesetz abweichende Verfassung erlassen wird. Das ist der Fall, wenn das deutsche Volk dieses in freier Entscheidung beschließt. Es muss also ein positives Abstimmungsergebnis vorliegen.

3. Dritte Frage: Wann wird das Besetzungsrecht in Deutschland endgültig abgeschafft?

Nach 1949 wurde das Besetzungsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes größtenteils in Bundes- oder Landesrecht überführt (in Form des Überleitungsvertrages⁷). Das Besetzungsrecht, welches nicht in deutsches Bundes- oder Landesrecht überführt wurde, ist durch das Gesetz zur Bereinigung des Besetzungsrechts (BRBG)⁸ aufgehoben worden. Eine Ausnahme davon bildet das Kontrollgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946.

⁵ Maunz in: Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, 68. Aufl. 2013, Präambel, Rn. 6; Dreier in: Dreier, Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 3. Aufl. 2013, Präambel, Rn. 91.

⁶ Maunz in: Maunz/Düring, Kommentar zum Grundgesetz, 68. Aufl. 2013, Präambel, Rn. 6; Hopfauf in: Schmidt-Bleibtreu/ Hofmann/ Hopfauf, Kommentar zum Grundgesetz, 12. Aufl. 2011, Einleitung, Rn. 53 m.w.N.

⁷ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag) vom 23. Oktober 1954 (BGBl. 1955 II S. 405).

⁸ Gesetz zur Bereinigung des Besetzungsrechts vom 23. November 2007 (BGBl. I S 2614).